

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	59 (1961)
Heft:	1
Artikel:	Die Längenmessung des Kindes und ihre Bedeutung im Vatrerschaftsprozess
Autor:	Berger, M.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951366

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Schweizer Hebamme

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. HEBAMMENVERBANDES

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil: Prof. Dr. W. NEUWEILER, Direktor der Universitäts-Frauenklinik und der Hebamenschule Bern
für den allgemeinen Teil: Fr. MARTHA LEHMANN, Hebamme, Zollikofen / Bern, Tel. 651280

Abonnements:
Jahres-Abonnement für die Schweiz Fr. 4.—
für das Ausland Fr. 4.— plus Porto

Druck und Expedition:
Werder AG, Buchdruckerei und Verlag, Bern
Mattenenge 2, Tel. 22187
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind

Insertate:
im Inseratenteil: pro 1spaltige Petitzeile . . . 48 Cts.
im Textteil: pro 1spaltige Petitzeile . . . 72 Cts.

Die Längenmessung des Kindes und ihre Bedeutung im Vaterschaftsprozeß

Von Dr. med. M. Berger

Nach jeder Geburt nimmt die pflichtbewußte Hebamme folgende Messungen und Beurteilungen beim Neugeborenen vor:

1. Körperlänge
2. Gewicht
3. Kopfumfang (Stirn-Hinterhaupt)
4. Stand der Finger- und Zehennägel
5. Lanugobehaarung
6. Ausbildung des Fettpolsters
7. Bei Mädchen: Bedecken die großen Schamlippen die kleinen?
- Bei Knaben: Sind die Hoden im Hodensack fühlbar?

Ein sorgfältig aufgenommenes Protokoll dieser Daten ist für die Beurteilung des Reifegrades eines Kindes unerlässlich. In Vaterschaftsprozessen werden durch den Untersuchungsrichter sehr oft die beobachteten Aufzeichnungen bei der Hebamme eingeholt. Der Richter bestimmt dann einen Fachexperten, der anhand des Aktenstudiums und namentlich auf Grund der Angaben der Hebamme zu berechnen hat, in welchem Zeitbereich das betreffende Kind erzeugt worden sei. Derartige Beurteilungen sind selbstverständlich nur dann sinnvoll, wenn die Angaben der Hebamme den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Werden dagegen dem Begutachter nicht verlässliche Werte geliefert, so gelangt er verständlicherweise zu unrichtigen Ergebnissen, wodurch unter Umständen der tatsächliche Kindsvater nicht ermittelt werden kann. Das Zutreffen oder aber die Unrichtigkeit der von der Hebamme mitgeteilten Angaben über das Neugeborene kann bei einer späteren Begutachtung meistens gar nicht beurteilt werden. Es ist deshalb von erheblicher Wichtigkeit, daß die Hebamme beim Neugeborenen die Messungen und übrigen Reifeuntersuchungen mit allergrößtem Sorgfalt ausführt. Sie ermöglicht dem fachlichen Experten eine zweckdienliche Untersuchung und damit dem Richter ein gerechtes Urteil.

Die Praxis des Begutachters lehrt nun aber, daß gerade die Meßtechnik vielerorts zu wünschen übrig läßt. Aus diesem Grunde halte ich eine Besprechung mit praktischen Angaben für nützlich.

Da die Kindslänge das konstanteste Reifezeichen ist, stellt sie für gerichtliche Begutachtungen das wesentlichste Maß dar. Anhand von Tabellen läßt sich daraus die durchschnittliche Schwangerschaftsdauer unschwer errechnen.

Der Laie betrachtet die Längenmessung als etwas durchaus Einfaches. Er kann nicht verstehen, weshalb sich hier Schwierigkeiten ergeben sollten. Der Fachkundige dagegen weiß, daß gerade dieses Maß viel schwieriger zu erfassen ist als etwa das Gewicht. Einer der Gründe liegt wohl im individuell verschiedenen Spannungszustand (Tonus) der Muskulatur. Ein früh-

geborenes Kind, dessen Muskulatur noch wenig ausgebildet ist, weist einen geringeren Muskeltonus auf als ein kräftiges, am Termin geborenes Kind. Das Frühgeborene wird daher oft relativ zu groß gemessen. Das am Termin Geborene, welches kräftige Muskulatur besitzt, tüchtig schreit und sich gegen die Flachlagerung ordentlich zur Wehr setzt, wird oft relativ zu kurz gemessen.

Die korrekte Längemessung wird mit dem Rechtwinkelmaß in flacher Rückenlage des Neugeborenen vorgenommen. Einzig mit diesem Verfahren erhält man zuverlässige Werte. Trotz dieser klaren Instruktion ist die Methode von manchen Hebammen in der Praxis verlassen worden, offenbar weil es mühsam ist, das unhandliche, platzraubende Winkelmaß zur Hausgeburt mit sich zu führen. Es ist also allem eine gewisse Bequemlichkeit, die zum Veitrich dieser Technik

ZUM JAHRESWECHSEL

*Was Dir das Jahr gebracht und was es nahm,
Doch alles aus der Hand des Vaters kam!
Kein blinder Zufall, keines Schicksals Macht
Hat Freuden, Schmerzen, Hilfe Dir gebracht.
Nein, Er allein, der alle Welten trägt,
Auch in die Waage Deines Lebens legt
Das, was Du brauchst, das rechte Gleichgewicht,
Er teilt Dir ein der Stunden Nacht und Licht.
Und wo Du mit Ihm gingst im alten Jahr
Weist Du, daß es ein Jahr der Gnade war!*

Marie Luise v. Roon

geführt hat. Erstaunlicherweise fehlt aber das Winkelmaß nicht nur bei der Hausgeburt, sondern auch in manchen Spitälern. Das Rechtwinkelmaß gehört jedoch ins Gebärzimmer ebenso wie das Herztonrohr! Es ist geradezu bemüht zu vernehmen, daß in Spitalverhältnissen die Messung mit einem Zentimetermaß, wie es die Hausfrau im Nähkorb hat, durchgeführt wird. Dieses kann auch durch mehrere Hände nicht genau gerade gehalten werden. Recht oft wird nun das Neugeborene mit einer Hand an den Füßen in die Luft gehoben, ein Ende des Zentimetermaßes zwischen die Finger der betreffenden Hand geklemmt, das andere Ende des Maßes nach dem Boden zu fallen gelassen und die Länge des Kindes mehr oder weniger abgeschätzt. Ein groteskes Bild! Bei den meisten Geburten spielt die Längenmessung des Kindes glücklicherweise praktisch gesehen keine große Rolle. In jenen Fällen aber, bei welchen im Vaterschaftsprozeß das Längemaß des Neugeborenen zur Berechnung des Zeugungstermins herangezo-

gen wird, kann anhand einer fehlerhaften Längenmessung ein falsches Urteil gefällt werden.

Die zuverlässige Längenmessung wird im einzelnen folgendermaßen durchgeführt: Das Neugeborene wird auf einer nicht zu weichen Unterlage flach auf den Rücken gelegt. Man setzt dann das Rechtwinkelmaß am Scheitel an und hält es parallel zur Längsachse des Kindes. Das Kind muß in möglichst gerade Lage gebracht werden. Die Knie des Neugeborenen werden durch eine Hilfsperson behutsam auf die Unterlage gedrückt. Die Hebamme hält die Füße des Kindes rechtwinklig zu den Unterschenkeln und kann nun am Zentimetermaß die Scheitel-Fersen-Länge ablesen. Das Neugeborene soll niemals gewaltsam «gestreckt» werden. Frühgeborene lassen sich infolge ihres geringgradigen Muskeltonus ohne weiteres «strecken» und werden durch diese unzweckmäßige Maßnahme länger bemessen, als ihrem Reifegrad entspricht.

Bei Kindern, welche durch kräftige Bewegungen mit entsprechendem Begleitgeschehen eine genaue Messung verunmöglichen, ist man oft gezwungen, einige Minuten zuzuwarten. Bekanntlich verfällt das Kind nach anfänglichem tüchtigem Schreien allmählich in einen ruhigen Schlaf, so daß man mit etwas Geduld den geeigneten Zeitpunkt zur Messung unschwer erfassen kann. Die Erfahrung im Umgang mit dem Neugeborenen spielt eben für die korrekte Messung eine beachtliche Rolle. Die Längenmessung des Neugeborenen gehört deshalb in die Hand einer erfahrenen Hebamme. Ohne eingehende Nachkontrolle soll diese Messung niemals einer Lernschwester oder einer Gehilfin anvertraut werden.

Zur Abklärung der Genauigkeit der Methode haben wir am Frauenspital Bern Neugeborene durch Lernschwestern, Hebammen und Aerzte messen lassen. Dabei ergaben sich Differenzen von höchstens 1 cm, sofern die Messung ein und dasselben Kindes durch geübte Personen ausgeführt wurde. Bei unerfahrenen Personen dagegen traten Unterschiede bis zu 2 cm auf.

Im Gegensatz dazu stellten wir bei Verwendung des Hausfrauen-Zentimetermaßes, je nach momentanem Muskeltonus des Kindes, Schwankungen bis zu 4 cm fest, namentlich wenn die Messung in freier Hängelage des Neugeborenen erfolgte. Dabei waren die Meßdifferenzen bei ungeübten Personen nur unwesentlich größer als bei erfahrenen Hebammen.

Die Auswirkung derart verschiedener Angaben zeigt sich am besten, wenn man anhand der Körperlänge die durchschnittliche Schwanger-

Zum neuen Jahre 1961 entbieten

Redaktion und Verlag
der «Schweizer Hebamme» die besten
Wünsche all ihren Lesern
und Inserenten

schaftsdauer ermittelt. Die beträgt nach Labhardt* beispielsweise

- für einen 45 cm langen Knaben
- » » 46 » »
- » » 47 » »
- » » 48 » »
- » » 49 » »

Die Tragweite falscher Messungen geht aus dem folgenden Beispiel deutlich hervor:

Eine unverheiratete Frau kommt am 10. November 1959 zur Geburt nieder. Der neugeborene Knabe misst nach Angabe der Hebamme 49 cm. Das Gewicht beträgt 2240 g. Weitere Reifezeichen werden nicht vermerkt.

Anfangs 1960 erhebt die Mutter eine Vaterschaftsklage gegen einen Herrn A. Die gerichtliche Untersuchung ergibt nun aber, daß zwei Männer der Klägerin beigewohnt haben, nämlich

A am 15. Februar 1959

B am 11. März 1959

Eintritt der Schwangerschaft durchschnittlich am

16. Febr. 1959

15. Februar Beiwohnung von A
11. März Beiwohnung von B

Abbildung 1: Zeitliche Verhältnisse in der Annahme, daß das Kind bei der Geburt 49 cm lang war.

Aus Abbildung 1 erkennen wir, daß bei dieser Sachlage eine Vaterschaft für Herrn A viel wahrscheinlicher ist als für Herrn B. Sie beträgt nach Labhardt für A 40,0 Prozent, für B jedoch nur 5,65 Prozent. Selbstverständlich darf man nun nicht kurzerhand den Schluß ziehen, daß A der Vater des am 10. November 1959 geborenen Kindes sei. Diese Angabe ist bloß ein Hinweis für den Untersuchungsrichter, der die Wahrheit aus sämtlichen Gegebenheiten, die ihm zur Verfügung stehen, herauskristallisieren muß. Der Hinweis des medizinischen Begutachters kann die Ansicht, die sich der Richter zu bilden beginnt, vielleicht bekräftigen oder aber abschwächen.

Voraussetzung der Zuverlässigkeit der Begutachtung ist natürlich immer, daß die Angaben über die Maße, die unseren Berechnungen zugrunde liegen, auch wirklich stimmen. Im vorliegenden Beispiel fällt nun aber insofern eine Diskrepanz auf, als ein 2240 g wiegender Knabe schwerlich eine Länge von 49 cm aufweist. Jedenfalls rechtfertigen derartige Angaben gewisse Zweifel. Anläßlich einer telefonischen Rücksprache mit der Hebamme haben wir vernommen,

Eintritt der Schwangerschaft durchschnittlich am
8. März 1959

15. Februar Beiwohnung von A
11. März Beiwohnung von B

Abbildung 2: Zeitliche Verhältnisse in der Annahme, daß das Kind bei der Geburt 45 cm lang war.

Ein Blick auf die Abbildung 2 und der Vergleich mit Abbildung 1 zeigt, daß sich die Sachlage völlig geändert hat: Die Möglichkeit einer Vaterschaft ist jetzt für B sehr viel größer als für den eigentlichen Beklagten A. Die Wahrscheinlichkeit einer Vaterschaft beträgt nun für B 40,0 Prozent, für A hingegen nur noch 5,65 Prozent.

* Labhardt A.: Die Berechnung des Konzeptionstermins aus der Kindeslänge in Vaterschaftsprozessen. Schweiz. Med. Wschr. 74, 128-132, 1944.

Blutgruppen-Untersuchungen bei Mutter und Kind sowie bei den in Frage stehenden Männern

248 Tage	seit Eintritt der
256 »	Schwangerschaft
259 »	
266 »	
268 »	

A und B führen im vorliegenden Fall nicht zum Ausschluß eines der Angeklagten. Nach den Blutgruppen-Merkmalen ist demnach sowohl für A als auch für B die Vaterschaft möglich.

Der Richter sieht sich deshalb veranlaßt, eine Expertise nach den Maßen des Neugeborenen einzuholen. Der Begutachter bestimmt nach der entsprechenden Labhardt'schen Tabelle, daß für Knaben von 49 cm Länge die durchschnittliche Schwangerschaftsdauer 268 Tage beträgt. Die Geburt fand am 10. November 1959 statt. Folglich hat die Schwangerschaft durchschnittlich am 16. Februar 1959 begonnen.

Geburt am
10. Nov. 1959

handelt sich jedoch nicht um eine unbestreitbare Gegebenheit, sondern eben lediglich um eine Annahme, die selbstverständlich nicht einer gerichtlichen Expertise als Grundlage dienen darf.

Aus den genannten Gründen befinden wir uns als Begutachter in der äußerst mißlichen, ja peinlichen Lage, mangels verlässlicher Angaben über die Kindeslänge der Sache in keiner Weise dienen zu können. Das Kopfschütteln des Richters über die sonderbare Meßmethodik der betreffenden Hebamme ist verständlich. Dem Kind aber, um dessen Schicksal es ja letzten Endes vor allem geht, erwächst damit aber vielleicht großes Unrecht!

Dies ist der Tag, den der Herr macht,
lasset uns freuen und fröhlich darinnen sein.

Psalm 118, 24

Wir haben uns gefreut. Und nun? Ist's vorbei mit der Freude? Wir nennen daheim im Bernbiet den 2. Januar «Bärzelstag». Das war ursprünglich eine Abkürzung für «Berchtoldstag»; wir aber bringen es heute in Zusammenhang mit dem Wort «bärzen», und das heißt mißmutig seufzen. Es sagt, daß am Bärzelstag ganz besonders viele Menschen mit heimlichem Grauen oder offensichtlicher Unlust an die Arbeit gehen und seufzen darüber, daß nun die Festzeit wieder einmal vorbei ist und die Tretmühle des Alltags wieder beginnt, volle 365 Tage lang! — Gott aber sagt: «Lasset uns freuen und fröhlich sein». Wir sind fröhlich gewesen, haben gesungen „O du fröhliche —“. Und nun will Gott, daß wir fröhlich bleiben. Seine Frohbotschaft will uns begleiten ins neue Jahr hinein.

Für den Christenmenschen ist heute nicht «Bärzelstag», sondern: «dies ist der Tag, den der Herr macht». Gott hat alle Tage gemacht, auch die «Bärzelstage». Auch der zweite Januar ist «ein Tag, den der Herr macht», und morgen ist wieder ein Tag und übermorgen auch, und alle hat sie der Herr gemacht, denn sie alle erhalten ihr Licht von Weihnachten her und von Ostern her; sie alle stehen unter der Verheißung, daß «ich bei euch bleiben will alle Tage bis an der Welt Ende». Weil der Herr diesen «Bärzelstag» gemacht hat, darum wird's ein Tag sein, gesegnet und angefüllt mit genügend Liebe und mit ausreichender Kraft. Und darum ist Grund zur Freude und zur fröhlichen Getrostheit, und darum singen wir auch heute: «O du fröhliche —» und wollen alle Tage dieses Jahres nicht verstummen lassen, das Gotteslob.

Aus: Andachten von Pf. W. Lüthi (gekürzt).



SCHWEIZERHAUS TROPFEN

(für zahnende Kinder)

erprobt und bewährt

Sollen wir schon unsere kleinsten Lieblinge an das Schlucken von Medikamenten gewöhnen? Nein, nur das Zahnfleisch 2—4 mal täglich mit Schweizerhaus-Tropfen leicht massieren, der Erfolg wird Sie verblüffen.

SCHWEIZERHAUS AKTIV-CREME

die universell anwendbare
Kamillensalbe

Zwei vorzügliche Spezialpräparate, die sicher auch, Sie kennen zu lernen wünschen, schreiben Sie bitte an:

Dr. Gubser-Knoch AG. Schweizerhaus

Glarus